



Löwenstein & Banhegyi
Rechtsanwälte

Altenritter Str.9 - 34225 Baunatal

Telefon: 0561 - 574 26 20

Telefax: 0561 – 574 26 22

www.recht21.com

StPO § 141 Abs.3

(Pflichtverteidigung im Ermittlungsverfahren, Antragsrecht des Beschuldigten)

Dem Beschuldigten steht im Ermittlungsverfahren kein eigenes Antragsrecht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu.

LG Kassel, Beschluss vom 22.12.2003 – 6 Qs 15/03

Aus den Gründen: Die Staatsanwaltschaft Kassel führt gegen den Beschwerdeführer ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Bankrotts. Am 23.09.2003 beantragte der Verteidiger des Beschwerdeführers in dessen Namen ihn dem Beschwerdeführer bereits im Ermittlungsverfahren als Pflichtverteidiger beizuordnen. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 07.11.2003 lehnte das Amtsgericht den Antrag ab, weil eine solche Bestellung im Vorverfahren nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Betracht komme (§ 141 Abs.3 StPO). Der Beschwerdeführer richtet sich hiergegen mit seiner Beschwerde vom 13.11.2003. Er ist der Auffassung, dass dem Beschuldigten im Vorfahren ein eigenes Antragsrecht auf Pflichtverteidigerbestellung zustehe. Die Beschwerde ist zulässig aber unbegründet.

Der eine Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 141 Abs.3 StPO versagende Beschluss des Amtsgerichts vom 07.11.2003 ist im Ergebnis zutreffend. [...] Der Antrag des Beschwerdeführers auf Pflichtverteidigerbestellung ist unzulässig. Gemäß § 141 Abs.3 StPO kann schon während des Vorverfahrens der Verteidiger bestellt werden, aber nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Der Antrag des Beschuldigten ist nur eine Anregung an die Staatsanwaltschaft, ihrerseits den Antrag zu stellen (Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, § 141, Rn.5 m.w.N.; Karlsruher Kommentar, StPO, § 141 Rn.6 m.w.N.). Denn entgegen § 117 Abs.4 StPO, der ein eigenes Antragsrecht des

Beschuldigten vorsieht und entgegen § 118 Abs.2 StPO, wonach auch ohne Antrag die Bestellung eines Verteidigers unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht kommt, ist nach dem klaren Wortlaut des § 141 Abs.3 StPO die Bestellung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren daran gekoppelt, dass die Staatsanwaltschaft dies beantragt, wenn nach deren Auffassung im gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig sein wird. Entsprechend wird im Ermittlungsverfahren auch die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Gerichts (Einzelrichter, Vorsitzenden des Schöffengerichts oder Vorsitzenden einer Strafkammer), bei dem die Sache anhängig zu machen ist, dadurch bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft erklärt, wo sie ggf. Anklage zu erheben erachtet. Dies alles setzt auch nach dem Regelungszusammenhang des § 141 StPO eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft für eine Beiordnung eines Verteidigers durch den auf diese Weise bestimmten zuständigen Vorsitzenden des Gerichts nach § 141 Abs.3 StPO voraus, ohne dass daraus ein eigenes Antragsrecht des Beschuldigten folgt, wenn die Staatsanwaltschaft keinen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Vorverfahren nach § 141 Abs.3 StPO beim zuständigen Gericht stellt.

Die vom Beschwerdeführer demgegenüber zu einem eigenen Antragsrecht des Beschuldigten auf Pflichtverteidigerbestellung angeführte höchstrichterliche Rechtsprechung (BGHSt 46, 93) spricht sich nicht entgegen dem Gesetzeswortlaut des § 141 Abs.3 StPO für ein solches Antragsrecht aus, sondern behandelt vielmehr die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Stellung eines entsprechenden Antrags. Für die Stellung eines Antrags auf eine Pflichtverteidigerbestellung für den Beschuldigten ohne Wahlverteidiger, der sich nach der Prognose über die notwendige Verteidigung in einem künftigen gerichtlichen Verfahren richtet, steht der Staatsanwaltschaft danach zudem ein nicht umfassend gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (vgl. BGHSt 46, 93, 98 f.; BGH, Urt. vom 22. Novembr 2001- 1 StR 220/01; BGH Beschluss vom 05.02.2002, 5 StR 588/01, wistra 2002, 186). Aber auch dann, wenn eine Reduzierung des Beurteilungsspielraums der Staatsanwaltschaft für die Stellung eines Antrags auf Verteidigerbestellung für den Beschuldigten ohne Wahlverteidiger nach § 141 Abs.3 S.2 StPO anzunehmen wäre und ein solcher Antrag nicht gestellt wird, kommt zwar ggf. ein Verwertungsverbot in Betracht, nach geltendem Recht folgt daraus aber kein eigenes Antragsrecht des Beschuldigten.

Anmerkung:

Die durch das Landgericht vertretene Rechtsauffassung wird in der Literatur zunehmend kritisiert (vgl. Beckemper, NStZ 1999, 226; Pfeiffer, StPO, 3. Auflage 1999, § 141 Rn.2; LG Bremen, StV 1999, 532; Lüderssen in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Auflage, § 141 Rn.24; Neuhaus, JuS 2002, 20; Köster, StV 1993, 512 f.; Neuhaus, ZAP F.22, S.155; AK-StPO-Stern, § 141 Rn.7; Klemke, StV 2002, 414, 415; Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 3. Auflage, Rn.1332) und dürfte zwischenzeitlich als Mindermeinung gelten. Das Amtsgericht Kassel (2611 Js 29841/03 – 218 Gs; vgl. auch LG Kassel 3 Qs 42/04) hat den Antrag des Beschuldigten hingegen für zulässig erachtet.